

Merkblatt

Anforderungen an Fest- und Gelegenheitswirtschaften, Imbiss- und Verkaufsstände

Standort

Lebensmittel dürfen keinen negativen Einflüssen wie Autoabgasen, Staub, Ungeziefer, Fremdgerüchen etc. ausgesetzt sein.

In unmittelbarer Nähe müssen die Mitarbeitenden die Möglichkeit zur ungehinderten Benützung einer sauberen Toilette haben.

Konstruktion

Arbeitsflächen, Wände und Böden müssen aus **möglichst glattem, rissfreiem und gut zu reinigendem Material** bestehen.

Arbeits- und Verkaufstische müssen geeignete **Schutzvorrichtungen** aufweisen, um die Waren vor möglichen Beeinträchtigungen durch die Kundschaft, durch Tiere und Witterungseinflüsse (Regen, Wind, Sonne) zu schützen.

Offene Lebensmittel müssen vor Anfassen, Anhusten, Anhauchen (ekelerregende Beeinflussung) abgeschirmt werden. Es bedarf dazu entweder einer Platzierung in der hinteren Ebene des Standes oder einer wirksamen Abschirmungsvorrichtung (z.B. Spuckschutz, Vitrine).

Ausrüstung

Sofern beim Umgang mit Lebensmitteln Wasser erforderlich ist, muss es Trinkwasser sein. Für Reinigungs- und Abwaschzwecke muss das Wasser erhitzt werden können (z.B. Durchlauferhitzer). Falls ein Anschluss am Trinkwassernetz unmöglich ist, wird auch ein Trinkwassertank akzeptiert.

Für Waschzwecke müssen ein Waschtrog mit **fliessendem kaltem und warmem Wasser**, eine Halterung für Seife sowie Einweghandtücher für die Reinigung von Händen und Geschirr vorhanden sein. **Abwasser** muss in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Je nach Produktesortiment sind geeignete **Bedienungswerkzeuge** wie Schöpfkellen, Zangen etc. zu verwenden.

Kühlung von Lebensmitteln (Einhaltung der **Kühlkette**): Für die Aufbewahrung leichtverderblicher Lebensmittel sind Kühleinrichtungen erforderlich, welche Temperaturen unter 5 °C gewährleisten (Kontrolle mit Thermometer). Tiefkühlware ist bei Temperaturen unter - 18°C aufzubewahren.

Eine kurzfristige Unterbrechung der Kühlkette, zum Beispiel das Stapeln von Würsten neben dem Grill, ist zulässig.

Für **Abfälle** sind verschliessbare Behälter bereitzustellen. Eine ordentliche Abfallbeseitigung muss gewährleistet sein.

Werden **PET-Flaschen** oder **Alu-Dosen** verkauft, so sind Behälter für die getrennte Einsammlung bereitzustellen.

Hygiene – Regeln

Die Arbeitskleidung des Personals muss zweckmässig und sauber sein. Unnötiger Händekontakt mit Lebensmitteln ist zu vermeiden.

Rauchen beim Hantieren mit Lebensmitteln ist **verboten**. **Tiere** in Küchen und Verkaufsständen sind **verboten**.

Kennzeichnungen

Beim **Fleisch** ist die **Herkunft** (das Produktionsland) schriftlich klar und umfassend anzugeben, z.B. in der Speisekarte, auf Tafeln oder Tischreitern.

Fertiggetränke dürfen nur in **geeichten** oder **markierten Schankgefässen** abgegeben werden. Ausgenommen sind Mischungen mehrerer Fertiggetränke sowie mit Wasser angesetzte oder mit Eis vermischte Getränke.

Jugendschutz

Das Gesetz verbietet den Verkauf von Alkohol und Tabakwaren an unter 16-Jährige und von Spirituosen aller Art, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige. Hinweisschilder bezüglich Abgabe von Alkohol und Tabak anbringen

Bewilligungen

Das Betreiben eines Verpflegungs- oder Verkaufsstandes auf öffentlichem Grund setzt eine Bewilligung der **Standortgemeinde** voraus. Ein entsprechendes Gesuch ist an die zuständige Gemeindeverwaltung zu richten.

Für die Abgabe von **alkoholhaltigen Getränken** ist eine spezielle Bewilligung der Standortgemeinde erforderlich.